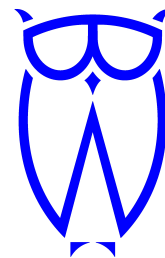


Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.



Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V. - Bundeszentrale
Ammerländer-Heerstr. 121, 26129 Oldenburg, Germany

Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz

Bundesminister Heiko Maas

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

- Der Vorstand -

Berlin, den 16. November 2016

Auskunft: Prof. Dr. Rainer Kuhlen

E-Mail: kuhlen@urheberrechtsbuendnis.de

Offener Brief an den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ veröffentlicht am 16.11.2016 zum Download unter:

http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/offener_Brief_BMJV_2016_11_16.pdf

Tear down this wall, Herr Minister!

Das Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft ist besorgt und verunsichert ob aktueller Entwicklungen in Ihrem Haus. Das betrifft vor allem die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS).

Diese ABWS erweckt allerdings derzeit den Eindruck, mehr ein Phantom als ein konkret zu analysierender Entwurf aus Ihrem Haus zu sein. Aber vielleicht ist das Phantom dann doch real existent. Jedenfalls wird seit Wochen, wenn nicht seit Monaten angedeutet, dass in Ihrem Haus der entsprechende Referentenentwurf fertig sei.

Bitte lassen Sie den Schleier von diesem verdeckten Objekt wegreißen! Der Öffentlichkeit ist das Spiel mit Andeutungen nicht länger zuzumuten. Der zuständige Referatsleiter reist erfreulicherweise seit Wochen von Veranstaltung zu Veranstaltung (ich hatte selber in der letzten Woche zweimal die Gelegenheit, ihn dazu zu hören). Er trägt höchst sympathisch und kompetent vor, ohne dabei relevante Informationen zum Entwurf oder gar einen konkreten Textvorschlag preisgeben zu können.

Was man aus seinen Andeutungen aber doch erahnen kann, macht einige Sorgen. So scheint sich inzwischen der Sprachgebrauch „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ durchzusetzen – das „Allgemeine“ wird ausgeblendet. Das ist in der Formulierung sicher konform mit der Vereinbarung im Koalitionsvertrag. Aber nicht zuletzt alle im Bundestag vertretenen Parteien, auch die entsprechende Enquete-Kommission, sind sich darüber einig, dass es eine *Allgemeine* Bildungs- und Wissenschaftsschranke sein soll. Auch aus der CDU wurde schon im Juni 2012 eine „*einheitliche* Wissenschaftsschranke“ angemahnt.

Die verschiedenen Vorschläge zu einer ABWS (Aktionsbündnis, de la Durantaye, KMK, Allianz, ...) gehen alle von einer umfassenden, einheitlichen, eben allgemeinen BWS aus. Diese sollte das generelle Ziel haben (deshalb das „A“), die vielen verstreuten, in sich widersprüchlichen, kaum verständlichen und nicht mehr zeitgemäßen Schrankenregelungen abzulösen und durch eine umfassende Regelung zu ersetzen.

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
Bundeszentrale: Ammerländer Heerstr. 121, 29129 Oldenburg, Germany
Vorsitzende: Dr. Judith Plümer
bundeszentrale@urhg-bildung-wissenschaft.de
<http://www.urhg-bildung-wissenschaft.de>

Fon 0441 798 3465

VR 200486
Amtsgericht Oldenburg
Steuer-Nr. 64/220/15899

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Oldenburg e.G.
IBAN DE31 2806 0228 0033 5380 00
Swift / BIC: GENODEF10L2

Vielleicht verfolgen Sie in Ihrem Haus weiter diese Zielvorstellung – dann wäre die hier artikulierte Sorge zumindest in dieser Hinsicht unbegründet. Aber wir vermuten, dass es eben nicht diese einheitliche Lösung geben soll, sondern dass die allgemeine Schranke in verschiedene Paragraphen unterteilt wird und zudem die alten Regelungen aus 2002 und 2007 vorerst erhalten bleiben würden.

Wir befürchten, dass damit Ähnliches herauskommt, wie jetzt durch den Entwurf der EU-Kommission für eine neue Urheberrechts-Richtlinie. Auch hier wird nur an Details „operiert“ (die InfoSoc-Richtlinie von 2001 bleibt im Wesentlichen verbindlich), und die verschiedenen Artikel sind erneut mit Einschränkungen versehen, die das Arbeiten mit ihnen unbrauchbar macht. [1]

Beispielartig sei nur die in Art. 5 vorgesehene Erlaubnis für die Bibliotheken genannt, das kulturelle Erbe zur Bestandssicherung vervielfältigen zu dürfen. Aber die zeitgemäße Nutzung über eine öffentliche Zugänglichkeit bleibt außen vor. Aber das war doch das erklärte, auch politische Ziel bei der Einrichtung der *Europeana*.

Was in Bildung und Wissenschaft gebraucht wird, ist eine allgemeine Privilegierung für die Nutzung publizierten Wissens für Bildung und Wissenschaft. Die vielen bisherigen Einschränkungen wie kleine Teile, nur im Unterricht, Versand über Fax (!), keine Nutzung der Bibliotheksbestände über externen Online-Zugriff Berechtigter, Lizenzvorbehalte,... wirken wie eine Mauer. Herr Minister, reißen Sie diese Mauer ein!

Ohne eine allgemeine generalklauselartige Privilegierung, wie fast gleichlautend [2] im Vorschlag des Aktionsbündnisses und in dem von de la Durantaye vorgesehen, wird auch in Zukunft das Recht nicht zuletzt der technologischen Entwicklung hinterher hinken. Dadurch werden auch weiterhin in unsäglich langen Verfahren die Gerichte entscheiden, was denn mit den Spezifizierungen in den konkreten verschiedenen Schranken gemeint sein könnte. Die Initiative sollte aber der Gesetzgeber behalten.

Welchen Unsinn das bisherige Wissenschaftsurheberrecht anrichtet, erleben die Hochschulen derzeit an dem zwischen KMK und VG-Wort ausgehandelten Rahmenvertrag zur Regelung der Vergütung entsprechend § 52a UrhG. [3] Die Bedingungen zur Erhebung, Meldung und Abrechnung jeder einzelnen Nutzung sind für Akteure in den Hochschulen einfach nicht zumutbar. Das weiß man schon seit über einem Jahr nach den Ergebnissen des entsprechenden Modellversuchs an der Universität Osnabrück. Beachtet wurde das nicht.

Immer mehr dafür zuständige Gremien (LRK etc.) in den meisten Bundesländern empfehlen den Hochschulen, diesem Vertrag nicht beizutreten, und immer mehr Hochschulen folgen der Empfehlung und verweigern sich entsprechend diesem Ansinnen. Auch der Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) empfiehlt die Ablehnung dieses Vertrags. U15, mit der Legitimation von 15 großen deutschen Mitgliedsuniversitäten, bezeichnet diesen Vertrag als „unverhältnismäßig und realitätsfremd“ [4].

Ein Aufschrei ist aber nicht nur aus der Ausbildung zu erwarten. Auch in den von § 52a ‚profitierenden‘ Forschungsgruppen ist man mehr als unglücklich. Die verwendete Literatur besteht hier überwiegend aus Beiträgen und Werken von öffentlich geförderten Urhebern. Nun müssen nun Wissenschaftler/innen jedes einzelne Werk auf seine Meldepflicht hin überprüfen und ggf. melden und abrechnen lassen, wenn sie derlei Publikationen Mitgliedern ihrer Forschungsgruppe digital zur Verfügung stellen wollen – auch Werke, die sie selber geschaffen haben. Welcher Frust und welche Zeitvergeudung!

Niemand kann derzeit sagen, was ab dem 1.1.2017 geschehen soll oder wird – vor allem in den Hochschulen, die dem Vertrag nicht beitreten. Vielleicht die Rückkehr zu erlaubten Papierkopien oder eine zunehmende Googlerisierung bzw. Wikipediatisierung der Ausbildung.

Die meisten, den Rahmenvertrag ablehnenden Stellungnahmen aus den Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) setzen auf kurzfristige Nachverhandlungen mit dem Ziel, die bewährte Pauschalabrechnung wieder einzusetzen. Aber: „Sollte dies nicht gelingen, sehen die Hochschulen den Bund in der Pflicht.“ [5] Und viele Stellungnahmen sehen eine dauerhafte Lösung des Problems in der ABWS.

Sie werden daher kaum sagen können, dass das die Politik nichts angeht. Gewiss ist die Politik nicht für solche Rahmenverträge direkt zuständig. Aber die Ursache für diese Realitätsferne liegt im Gesetz. Befreien Sie

durch entsprechende Gesetzgebung die Kultusministerkonferenz (KMK) von den Vorgaben des BGH aus dem Jahr 2013, die dieser entsprechend seiner Interpretation von § 52a UrhG meinte vorschreiben zu müssen.

Aktuell setzt Ihr Haus offenbar andere Prioritäten. Es ist für uns schwer nachzuvollziehen, dass Ihr Haus hier ein Junktim erstellt: die (A)BWS erst dann auf den Weg zu bringen, wenn die Frage der Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der VG-Wort geregelt ist. Was liegt denn im höheren öffentlichen Interesse: Die Sicherung der umfassenden freien Nutzung publizierten Materials durch Bildung und Wissenschaft oder die Sicherstellung von Einnahmen einiger Verlage und der Schutz überkommener Geschäftsmodelle?

Ausschüttungsfragen durch die VG-Wort sind in Bildung und Wissenschaft nicht das primäre Problem. Allerdings wirkt es schon etwas merkwürdig, dass gerade im Juni ein Gesetz verabschiedet wurde, das der „verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung“ dient, und dass jetzt durch die Regelungsvorschläge aus Ihrem Haus (vor allem zur Änderung von §63a UrhG) Urheber aufgefordert werden, ihre Vergütungsansprüche an die VG-Wort abzutreten. Verlage mögen im Wissenschaftsurheberrecht weiter wichtig sein. Aber die Taktik, die Urteile EuGH „Reprobel“ und BGH „Vogel“ (jetzt vielleicht auch das zur GEMA) durch solche Vorschläge quasi auszuhebeln, wirkt, mit Verlaub, kaum anders als ein auf Zeit spielender Trick. Hat der Rechtsausschuss des Bundestags sich vielleicht deshalb letzte Woche geweigert, dieses Vorhaben zu billigen?

Ausschüttungsfragen mögen nicht zentral wichtig sein, aber Vergütungsfragen und der dafür zu erbringende bürokratische Aufwand insgesamt schon. Vergütungsfragen sollten in den Wissenschafts- und Bildungsmärkten ganz anders beantwortet werden als auf den allgemeinen Publikumsmärkten. Dazu nur einige Hinweise:

1. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Wissenschaft ist an einer monetären Anerkennung ihrer Arbeit nicht interessiert. So gut wie alle Publikationen (bis auf wenige Buchausnahmen und Fachgebiete wie Jura) werden den Urhebern ohnehin nicht von den Verlagen vergütet.
2. Zudem sind wir der Ansicht, dass die schrankenbezogene Nutzung von solchen Werken nicht vergütungspflichtig sein sollte, die überwiegend durch Autoren entstanden sind, die öffentlich finanziert werden. Ihr Haus sollte diese Gruppe der Autoren – und das ist der weitaus größte Teil aller Autoren nicht nur der Hochschulen, sondern auch der Forschungsinstitutionen, einschließlich der vielen in den oberen Bundesbehörden – nicht als Spezialfall, sondern als Default anerkennen und dem entsprechend Rechnung tragen .
3. Wäre nicht sogar die Überlegung zukunftsweisend, „das Urheberrecht dahingehend zu ändern, dass urheberrechtlich geschützte Werke unentgeltlich im Schulunterricht sowie an Universitäten genutzt werden können. ...“? Das ist keine realitätsfremde Forderung, und sie stammt nicht aus der Feder des Aktionsbündnisses. Das Zitat stammt aus dem Petitionssauschuss des Bundestags, der einstimmig am 25.2.2015 Ihrem Haus empfohlen hat [\[6\]](#), solche Überlegungen auch bei der Verfassung des ABWS mit einzubeziehen. Zu erinnern sei auch daran, dass das BMJ schon einmal, nämlich 2002im Referentenentwurf für § 52a, die Vergütungspflichtigkeit für Ausbildungszwecke nicht vorgesehen hatte. Auch Art 4, 4 des Vorschlags der EU-Kommission von 2016 schreibt für „digital and cross-border teaching activities“ Vergütung nicht verpflichtend vor. Es wird nicht von „shall“, wie sonst in diesem Vorschlag üblich, gesprochen, sondern „may provide for fair compensation“.
4. Wenn Ihr Haus heute dem nicht folgen will oder kann, dann sollte in der ABWS zur Regelung von Vergütungsansprüchen nur eine Pauschalierung vorgesehen werden.

Herr Minister, haben Sie bitte die Courage, sich in die Richtung einer BWS zu bewegen, die die Überschrift ABWS verdient! Der Gesetzgeber hat alle Kompetenz und Zuständigkeit für eine umfassende Regelung. Art. 5, 3, a aus der alten InfoSoc-Richtlinie von 2001 gibt Ihnen allen Spielraum, eine ABWS ohne Wenn und Aber umzusetzen.

Sie könnten sich des Beifalls der Studierenden, Lehrenden und Forschenden in Deutschland (mehr als 2 Millionen Wähler) und aus vielen Ländern in der EU sicher sein, die sich einer solchen Lösung gerne anschlie-

ßen würden. Und damit würde auch der Druck auf die EU größer werden, doch noch den nötigen Paradigmenwechsel bei der Urheberrechtsreform vorzunehmen.

In der Hoffnung, dass dieser Brief unnötig gewesen sein wird, wenn die Entschleierung des Referentenentwurfs zeigen würde, dass dieser mit den Erwartungen der Parteien im Bundestag, der meisten wissenschaftlichen und Bildungs-Verbände, der Hochschulen und Bildungseinrichtungen, der Bibliotheken, Archive, Museen und Informationsvermittlungseinrichtungen und nicht zuletzt der Studierenden konform geht.

Mit freundlichen Grüßen und, wie immer: Wir vom Aktionsbündnis sind jederzeit für weitere Gespräche offen.



Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

[1] Das Aktionsbündnis hat Ihrem Haus seinen Kommentar zu diesem Entwurf übermittelt: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/Kommentar-zu-EU-Richtlinienentwurf-03102016.pdf>

[2] Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. (Abs.1, Satz 1 des Vorschlags des Aktionsbündnisses)

[3] Vgl. dazu die beiden Pressemitteilungen des Aktionsbündnisses vom 11.10.2016 – <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0216.html> und vom 7.11.2016 – <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0316.html>

[4] <http://www.german-u15.de/presse/PM-KMK.html>

[5] <https://www.hochschulen-bw.de/home/aktuelles/160-digitale-lehre-an-hochschulen-in-gefahr.html>

[6] https://www.bundestag.de/presse/hib/2015_02/-/362606. Die dem zugrundeliegende Petition bezog sich auf Mitschnitte im TV-Programm Schülern und Studenten. Obwohl diese Petition die 50.000 Unterzeichner-Hürde sehr deutlich nicht überspringen konnte, hat der Petitionsausschuss der Frage aufgegriffen und für „urheberrechtlich geschützte Werke“ insgesamt verallgemeinert.